

Prozedur des Strafverfahrens

Für das sogenannte *Strafverfahren* hatte die IKL einheitliche Richtlinien festgelegt. Für [NS-Propagandazwecke](#) konnte Himmler nun vorgeben, es herrsche angeblich ein ordnungsgemäßes „Strafverfahren“ in den KZ. Die Einhaltung des vermeintlichen „Strafverfahrens“ war jedoch kaum gegeben. [Dachau](#) war das erste systematisch organisierte Konzentrationslager der Nationalsozialisten. Die Reglementierung bezüglich Lagerordnung und der daraus resultierenden Strafmaßnahmen wurde später für alle SS-Konzentrationslager gültig. Da Dachau das „Musterlager“ für die weiteren KZ war, ist das vermeintliche „Strafverfahren“ wie folgt am Beispiel des Lagers Dachau dargestellt:

Das „Strafverfahren“ begann mit der *Strafmeldung*. Ein Häftling konnte für einen an der Kleidung abgerissenen Knopf, für nicht blank geputztes Essgeschirr und andere Dinge bestraft werden (vgl. [Lagerordnung](#)). Für die Strafmeldung notierte sich gewöhnlich ein SS-Mann die Häftlingsnummer. Funktionshäftlinge, beispielsweise *Lagerälteste*, hatten unter [Zill](#) die Anweisung, täglich etwa 30–40 Strafmeldungen bei der SS abzuliefern.^[7] Bei einem kollektiven Verstoß gegen die Lagerordnung, musste die gesamte Gruppe zuerst z.B. Kniebeugen machen und wurde geschlagen. Nannten sie keinen einzelnen Häftling, dann wurden sämtliche Namen auf der Strafmeldung notiert. Die Durchsuchung („Fitzung“) der Arbeitskommandos fand vor und nach dem Arbeitseinsatz statt. Ein unerlaubter Gegenstand konnte ein Zigarettenstummel sein. Bei kleineren Dingen drohte die Prügelstrafe oder Strafexerzieren. Bei Sabotage oder als Diebstahl bezeichneten Vergehen konnte „Sonderbehandlung“ die Strafmaßnahme darstellen. Nachdem die Häftlingsnummer notiert worden war, musste der Häftling in Ungewissheit auf sein Strafmaß warten. Die Bearbeitung der Strafmeldungen konnte Wochen, auch Monate dauern.

Wenn die *Vorladung* eintraf, mussten die jeweiligen Häftlinge in der Gruppe zum Appell antreten und warten. Die Vernehmung fand im Jourhaus statt. Leugnete der Häftling sein Vergehen, wurde er meist des Lügens bezichtigt, was zusätzliche Schläge bedeutete. In schwerwiegenderen Fällen wurden auch Geständnisse nach Einlieferung in den Bunker abgepresst. Schließlich erging das Urteil, beispielsweise „Baum“ ([Pfahlhängen](#)), oder „fünfundzwanzig“ (vgl. [Prügelbock](#)).

Das vom *Vernehmungsführer* ausgearbeitete Strafmaß musste vom Lagerkommandanten abgezeichnet werden. In Fällen wie der Prügelstrafe musste der Inspekteur der Konzentrationslager in Oranienburg die Strafe genehmigen. Ein SS-Arzt des Lagers hatte die gesundheitliche Eignung des Häftlings zu prüfen, wobei es selten zu ärztlichen Einwänden kam. Die Beschuldigten hatten vor dem Krankenrevier (Block B) anzutreten, sich zu entkleiden, der SS-Arzt schritt durch die Reihen, der Revierschreiber notierte den Befund: „tauglich“.

Einige Tage später fand die Urteilsvollstreckung statt. Die jeweiligen Häftlinge hatten anzutreten, Funktionshäftlinge mussten die Strafen ausführen, eine Einheit der SS-Wachmannschaften wohnte der Vollstreckung bei.

Durch die Vorschriften waren folgende Personen an der Strafverfahrensprozedur beteiligt:

- der SS-Mann oder der Funktionshäftling, der die Strafmeldung gemacht hatte,
- der Vernehmungsführer,
- der Lagerführer,
- der Lagerkommandant,
- ein SS-Arzt,
- ein Revierschreiber,
- eine Einheit SS-Wachen,
- Funktionshäftlinge, welche das Urteil vollstrecken mussten,
- der Inspekteur der Konzentrationslager,
- teilweise Himmler selbst.